

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wie das Endurteil verkündet wird, muß es ausgeführt werden. Wenn eine Strafe ausgesprochen werden muß, darf es nur geschehen mit unserem Forstmeister. Die Hälfte der Strafe gebührt dem Forstmeister, die andere Hälfte dem Richter. Umgekehrt muß unter dem gleichen Rechte unser Forstmeister dem herzoglichen Forstmeister im gegebenen Falle Rede und Antwort stehen.

Unser Forstmeister hat dem herzoglichen Forstmeister im Forstgerichte Verhaltensvorschriften zu geben, wie es umgekehrt im gegebenen Falle auch geschieht.

Was andere aus unserem Walde um Zins haben, das genießen unsere Leute und die Leute, meranaer genannt, umsonst und nach besonderer Schätzung.

Der Forstmeister muß von Rechtswegen zwei Hunde und ein Netz haben und ebenso jeder Förster einen Hund und ein Netz für die Jagd. Sie müssen mit diesen Hunden und Netzen zur Jagd bereit sein 14 Tage vor Weihnachten, ebensoviele Tage vor dem Feste des heiligen Martyrers Sebastian und zum dritten ebensoviel Tage vor Ostern. Sie haben uns mit rechtem Fleiß Wild zuzutreiben. Der Propst von Rüttering und seine Förster müssen ihnen dabei helfen.

Wenn ein Wild im Laufe entfliehen will, müssen nach dem Rechte die Hube in Vorstern und zwei Hube in Graevt jede einen Hund und ein Netz halten zum Aufhalten des Wildes und zum Zurücktreiben des Flüchtigen, damit es nicht entrinne.

Alle Rechte des Herzogs in seinem Forste sind ebenso geordnet wie diese unsere Rechte, die Rechte unseres Forstes bleiben unverfehrt und unberührt für jeden Fall des Rechtes oder der Irrung.

Aller Zehent aus dem Walde des Herzogs muß uns gegeben und ausgefolgt werden, nämlich an Korn (hartchoren), Bienen, Lehen und das 10. Wild, das auf der Jagd gefangen wird; ebenso steht uns das 10. Beil zu nach Recht und Gerechtigkeit.

Wenn jemand in unserem Forste einen Bienenschwarm findet, so liegt die Entscheidung hierüber bei den Förstern und beim Willen derer, die Implauer genannt werden. Wenn sie jedoch den 4. Teil des Fundes nicht herausgeben wollen, so gehört er dem Finder.